

01|22

Aktuelle Informationen für unsere Mandanten

Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)	2
Weihnachtsgrüsse	2
Mandanteninformationen zum Jahresende	3
Grundsteueränderung	3
Personalabrechnungen: Informationen über gesetzliche Änderungen im Lohn-, Gehalts- und Sozialversicherungsrecht ab 2022	4

Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)

TERMINE JANUAR 2022			
Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.01.2022	13.01.2022	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.01.2022	13.01.2022	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	27.01.2022	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

TERMINE FEBRUAR 2022			
Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.02.2022	14.02.2022	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.02.2022	14.02.2022	Keine Schonfrist
Gewerbsteuer	15.02.2022	18.02.2022	Keine Schonfrist
Grundsteuer	15.02.2022	18.02.2022	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	26.02.2022	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

Steuern: Bei verspäteter Zahlung bis zu 3 Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO i.d.F StÄndG 2003). Diese Schonfrist entfällt bei Barzahlung und Zahlungen per Scheck. Seit 01.01.2007 gelten Zahlungen per Scheck erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet.

Sozialversicherung: Seit 2006 sind Beiträge spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. (Der 24.12. und 31.12. gelten nicht als bankübliche Arbeitstage)

Weihnachtsgrüsse

Ein äußerst schwieriges zweites Corona-Jahr liegt hinter uns. Aktuell ist leider noch keine dauerhafte Erledigung des Themas Corona in Sicht.

Wir hoffen, dass Sie 2021 ohne Corona-Infektion überstanden haben und nicht zu sehr durch die Gesamtheit der Maßnahmen und das ganze Drumherum gelitten haben.

Für unser Büro endet ein zweites „turbulentes“ Jahr mit vielen „unangenehmen und sperrigen“ Corona-Sonderthemen zum ohnehin nicht leichten normalen Geschäft.

Wir sind glücklicherweise von Infektionen bisher verschont geblieben, worüber wir alle sehr froh sind.

Wir haben zeitweise aus Sicherheitsgründen versucht, die persönlichen Kontakte deutlich zu reduzieren und tun dies auch aktuell wieder. Ein Ausfall durch Corona-Quarantäne oder ähnliches hätte den Arbeitsdruck noch deutlich erhöht.

Wir freuen uns aber darauf, Sie in absehbarer Zeit wieder persönlich zu sehen und zu treffen, denn die persönlichen Kontakte fehlen schon, sowohl den Mitarbeitern/innen als auch Frau Eden und Herrn Stephan Siegert.

Wir hoffen, dass sich die Corona-Situation in absehbarer Zeit entspannt und sich die Dinge wieder normalisieren.

Bis dahin wünschen wir Ihnen, Ihren Familien, Partnern, Mitarbeitern/innen eine trotz allem angenehme und harmonische Weihnachtszeit, einen guten Rutsch und vor allem Gesundheit im neuen Jahr.

	Stephan Siegert	Doris Eden	
Ulrike Schmelz	Heike Hillmann	Ute Segelke-Arndt	Martina Schröder
Angelika Sommer	Margarete Fronia	Hanna Lützen	Torsten Leibrock
Monika Willimzig	Christian Siegert	Monika Hùa	Regina Mandalka
Joanna Zeaiter	Helene Lukas	Annika Flohr	Sonja Wilhelm
Antonia Ripke			

Mandanteninformationen zum Jahresende

Wie auch in den Vorjahren übersenden wir Ihnen die umfangreichen, interessanten, verständlich und lesbar geschriebenen Mandanteninformationen zum Jahreswechsel. Erstellt werden diese Mandanteninformationen vom Deutschen Steuerberaterverband.

Die vorliegenden Informationen können natürlich eine individuelle Beratung nicht ersetzen, da sie nicht vollständig sein können. Zudem werden einige dieser gesetzlichen Änderungen auf ihre Verfassungsmäßigkeit untersucht. Neben den gesetzlichen Änderungen sind die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH), die neuesten Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) und auch Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zu berücksichtigen.

Wir haben diese Informationen bereits digital versendet. Sollten Sie noch kein Exemplar erhalten haben, bitten wir um Mitteilung.

Grundsteueränderung

Zum 01.01.2020 müssen ca. 35 Millionen Grundstücke in Deutschland neu bewertet werden, damit die Grundsteuerreform umgesetzt werden kann. Die Eigentümer werden verpflichtet, die Feststellungserklärungen digital einzureichen. Es gibt unterschiedliche Regelungen in den einzelnen Bundesländern.

Personalabrechnungen: Informationen über gesetzliche Änderungen im Lohn-, Gehalts- und Sozialversicherungsrecht ab 2022

Auch in 2022 treten wichtige Neuerungen in Kraft. Über die Wichtigsten informieren wir nachfolgend:

Mindestlohn

Nach Beschluss der Mindestlohnkommission wird der Mindestlohn in 2022 wie folgt angepasst:

zum 01.01.2022 von 9,60€ auf 9,82€

zum 01.07.2022 auf 10,45€

Bitte überprüfen Sie, ob das Bruttogehalt Ihrer Mitarbeiter die Anforderungen an den gesetzlichen Mindestlohn ab 01.01.2022 erfüllt.

Beispiel zur Berechnung:

bei einer 40h-Woche:

Durchschnittliche Arbeitszeit /Monat= 173,33 h

$173,33h \times 9,82€ = 1.702,10 €$ Bruttogehalt

38h-Woche:

Durchschnittliche Arbeitszeit /Monat= 164,67 h

$167,64h \times 9,82€ = 1.617,05€$ Bruttogehalt

Formeln für die Berechnung der durchschnittlichen Arbeitszeit:

1. $\text{Wochenarbeitszeit} \times 52 \text{ Wochen (Jahresarbeitszeit)} / 12 \text{ Monate} = \text{Monatsarbeitszeit}$
oder
2. $\text{Wochenarbeitszeit} \times 13 \text{ Wochen} / 3 \text{ Monate} = \text{Monatsarbeitszeit}$

Mindestlohn bei Azubis

Schon in 2019 wurde vom Bundestag die Reform des Berufsbildungsgesetzes und damit auch ein Mindestlohn für Azubis beschlossen. In 2022 beträgt die Mindestausbildungsvergütung 585,00 € im ersten Ausbildungsjahr, im 2. 3. und 4. Jahr steigt die Mindestausbildungsvergütung um 18%, 35% bzw. 40% der Vergütung im ersten Ausbildungsjahr.

Azubis, die schon in 2019 in der Ausbildung waren, profitieren nicht von der Neuregelung. Außerdem sind Ausnahmen von der Mindestvergütung möglich, wenn Arbeitgeber und Gewerkschaften für einzelne Branchen eigene Vereinbarungen treffen.

Zusatzbeitrag der gesetzlichen Krankenversicherung

Der durchschnittliche Zusatzbeitrag der GKV bleibt bei 1,3%

Beitrag zur Arbeitslosenversicherung

Im Jahr 2022 bleibt der Beitrag zur ALV bei 2,4% Diese Regelung ist bis zum 31.12.2022 befristet.

Zusatzbeitrag der Pflegeversicherung für Kinderlose

Der Zusatzbeitrag erhöht sich ab 2022 auf 0,35%

Insolvenzgeldumlage

Der Beitragssatz sinkt in 2022 von 0,12% auf 0,09%

Sachbezugswerte für Verpflegung

Die Werte für Verpflegung und Unterkunft werden wie folgt angepasst:

Frühstück	56,00€ monatlich – 1,87€ täglich
Mittagessen	107,00€ monatlich – 3,57€ täglich
Abendessen	107,00€ monatlich – 3,57€ täglich

Sachbezugswert freie Unterkunft

Der Sachbezugswert für freie Unterkunft beträgt bundeseinheitlich 241€ monatlich. Bei Belegung einer Unterkunft mit mehreren Beschäftigten sowie für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und Azubis gelten andere Werte:

- Aufnahme in Gemeinschaftsunterkunft oder im Haushalt des Arbeitgebers = Minderung um 15%
- Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Azubis = Minderung um 15%
- Bei Belegung mit zwei Beschäftigten = Minderung um 40%
- Bei Belegung mit drei Beschäftigten = Minderung um 50%
- Bei Belegung mit mehr als drei Beschäftigten = Minderung um 60%

Bei zwei oder mehr Minderungen sind die Prozentwerte zu addieren.

Erhöhte Pendlerpauschale

Als Ausgleich von Aufwendungen für Fernpendler wurde für die Veranlagungszeiträume 2021 bis 2026 (befristeter Übergangszeitraum) die Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer wie folgt angehoben:

- Auf 0,35€/Km (2021-2023)
- auf 0,38€/Km (2024-2026)

Für die ersten 20 Km gelten weiterhin 0,30€ je vollen Kilometer. Die Höchstgrenze von 4.500,00€ pro Kalenderjahr bleibt bestehen-

Mobilitätsprämie

Die Mobilitätsprämie ist eine befristete steuerliche Förderung, die für die Veranlagungszeiträume 2021 bis 2026 eingeführt wurde und zusätzlich zur Entfernungspauschale gewährt wird. Sie wird bei der Einkommensteuerfestsetzung berücksichtigt.

44€-Gutscheine

Ab 01.01.2022 wird die monatliche Freigrenze für Sachbezüge von 44,00€ auf 50,00€ angehoben.

Die Freigrenze gilt nur, wenn die Sachbezüge (Gutscheine) zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden.

Da nicht jeder Gutschein die Voraussetzungen einer steuerfreien Zuwendung erfüllt, sprechen Sie uns bitte vor Gewährung an Ihre Mitarbeiter hierzu an.

Betriebliche Altersvorsorge

Zum 01.01.2022 tritt die nächste Stufe des Betriebsrentenstärkungsgesetzes in Kraft. Die Übergangsfrist endet, nun wird auch bei Altverträgen, die vor dem 01.01.2019 abgeschlossen wurden, ein Arbeitgeberzuschuss von mindestens 15% verpflichtend, wenn aufgrund von Entgeltumwandlungen über eine Direktversicherung, Pensionskasse oder einen Pensionsfonds Sozialversicherungsbeiträge eingespart werden.

Besprechen Sie mit Ihrem Versicherungsmakler und den betroffenen Arbeitnehmern, ob bei den bestehenden Verträgen die

Auf-Hundert-Lösung,
In-Hundert-Lösung oder
Von-Hundert-Lösung

angewandt werden soll und passen Sie gegebenenfalls die vertraglichen Vereinbarungen an.

Elektronische Arbeitsunfähigkeitsmeldung

Ab 01.07.2022 startet das digitale Übermittlungsverfahren von Arbeitsunfähigkeitsdaten durch die Krankenkasse an die Arbeitgeber. Bitte beachten Sie hierzu unseren separaten Infobrief.

Bundesweite Einführung der neuen Verdiensterhebung

Ab Januar 2022 sind ausgewählte Betriebe verpflichtet, eine monatliche Verdiensterhebung an die statistischen Landesämter zu übermitteln. Ziel der Erhebung sind (neben der Erfüllung von Verordnungen auf europäischer und nationaler Ebene) unter anderem die Ermittlung des durchschnittlichen Verdienstniveaus, der Anzahl der von Mindestlohn betroffenen Personen und des Verdienstunterschieds zwischen Frauen und Männern.

Wenn Ihr Unternehmen durch das Statistische Bundesamt hierzu herangezogen wird, bitten wir um entsprechende Information.

Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

SIEGERT | EDEN | KASTENS

Vorangegangene Mandanteninformationen dienen zur allgemeinen Information über aktuelle steuerliche Fragestellungen und Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung und sind als solche zu sehen. Diese fachlichen Informationen können den zugrundeliegenden Sachverhalt oftmals nur verkürzt wiedergeben und ersetzen daher nicht eine individuelle Beratung durch uns. Ein Mandatsverhältnis kommt durch die Nutzung bzw. das Einsehen dieser Informationen nicht zustande. Sollte sich aus den Informationen heraus konkreter Beratungsbedarf für Sie ergeben, stehen wir hierfür jederzeit zur Verfügung.